

Strafverfahrens ist der Behörde, von welcher die Sache abgegeben worden war, Nachricht zu geben."

Zu § 12.

Auf Zeile 2 das Wort „Justizbehörde“ zu vertauschen mit „Gerichtsbehörde“.

von Zahn.	Günther.
Mannsfeld.	Strödel.
von Hausen.	Anton.
von Einsiedel.	Zumpe.
Querner.	Kreller.
Heinze.	Dr. Schubert.
von Dehlschlägel.	Käferstein.

Nr. 161.

1.

Die Kammer wolle beschließen:

in § 2 die Worte: „darüber, ob dieselben von der betreffenden Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit“ zu vertauschen mit:

„über die rechtliche Gültigkeit, nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben.“

2.

Die Kammer wolle folgenden Paragraphen als § 9 b einschalten:

„Jede Behauptung eines Angeschuldigten, daß er unschuldig, oder die Strafverfügung unrechtmäßig oder zu hart sei, sowie jeder Widerspruch, jede Einwendung und jedes Rechtsmittel des Angeschuldigten gegen eine Strafverfügung ist, sobald sie zur Kenntniß der betreffenden Behörde kommt, einem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gleich zu achten (Art. 90 a, 90 b der revidirten Strafproceßordnung).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung soll deshalb allein, weil er irrtümlich bei einer anderen Behörde, als der, welche die Strafverfügung erlassen hat, angebracht worden, nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden.

Ebenso soll die irrtümliche Bezeichnung des Antrags unschädlich sein.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sowie der Verzicht auf denselben kann innerhalb der Zehntagfrist wieder zurückgenommen werden.“

Körner.

Nr. 163.

Der § 1 soll mit den Worten:

„auf die Gerichte üben“

schließen.

Krause.

Nr. 173.

Die Kammer wolle folgende Abänderungen des vorbezeichneten Gesetzentwurfs beschließen:

Zu § 1.

Die bisher den Verwaltungsbehörden in Polizei- und anderen Verwaltungsstrafsachen zugestandene Strafgerichts-

barkeit geht, insoweit nicht in §§ 4 fig. etwas Anderes vorbehalten ist, auf die Gerichte über;

diese Gerichtsbarkeit verbleibt aber denjenigen Städten, welche die revidirte Städteordnung annehmen, soweit es sich um eine Geldstrafe oder Haft von nicht längerer als sechswochiger Dauer handelt (vergl. jedoch § 4 zweiter Absatz), und in Fällen, wo neben der Geld- oder Haftstrafe die Einziehung gewisser Gegenstände vorgeschrieben oder nachgelassen ist, und insofern sie das Verlangen nach Erhaltung dieser Strafgerichtsbarkeit durch einen gemeinsamen Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten zu erkennen geben.

Es bewendet auch fernerhin noch bei den bestehenden Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen in Angelegenheiten der directen und indirecten Abgaben, der Chausseesachen und der zur Zuständigkeit des Bergamts gehörenden Bergsachen.

§ 2 unverändert.

§ 3.

Erster Satz unverändert.

Zweiter Satz mit folgender Abänderung:

Die Einleitung der Untersuchung durch die Gerichte setzt die Abgabe der Sache seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde an die Gerichtsbehörde voraus (siehe §§ 4 und 7).

§ 4.

Der erste Absatz ist so abzuändern:

Die königl. Verwaltungsbehörden sind, wenn sie die Sache nicht ohne Weiteres zur Abgabe an die Gerichtsbehörde, und alle Verwaltungsbehörden, wenn sie die Sache nicht zum Absehen von jedem Strafverfahren angethan erachten, befugt, wegen der ihren Geschäftskreis betreffenden, innerhalb ihres amtlichen Bezirks verübten Zuwiderhandlungen die Strafe, dasern sie Geldstrafe oder Haft — festzusetzen.

Zweiter Absatz: nach den Vorschlägen der Deputation.

§ 5.

Unverändert bis e) (ausschließlich der Copialien); dann fortzufahren:

f) Die Bedeutung —

a) seitens der königl. Verwaltungsbehörden: (wie Vorlage) — daß der Angeschuldigte u. s. w. vollstreckbar werde;

b) seitens der städtischen Verwaltungsbehörden (§ 1):

daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finde, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Behändigung an, bei der die Strafverfügung erlassenden Behörde entweder schriftlich oder zu Protokoll auf Untersuchung durch dieselbe antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn rechtskräftig und vollstreckbar werde;

g) unverändert (wie Entwurf) und nach dem Vorschlage der Deputation.

§ 6.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung oder Untersuchung durch die